OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652152/3/FP

Datum:
Linz, 21. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M M, geb. x, A x, x V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. April 2021, GZ: BHVBBSS-2021-188429/2-Heme, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst an, er habe sich binnen 4 Monaten auf eigene Kosten einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu unterziehen und seinen Führerschein zum Zwecke der Eintragung der Probezeitverlängerung binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides zur Eintragung vorzulegen.

Die belangte Behörde begründete mit einem rechtskräftigen Straferkenntnis, nach welchem der Bf gegen ein Überholverbot verstoßen habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 27. April 2021 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass in der im Strafverfahren ergangenen Strafverfügung keine weiteren Verfügungen eingetragen worden seien und er beim Besuch der belangten Behörde nicht über die Folgen informiert worden sei.

Der Bf brachte weiter in Bezug auf den im Strafverfahren relevanten Sachverhalt vor und legte dar, dass ein LKW die Sicht der Meldungsleger auf seinen PKW behindert habe.

Der Bf beantragte den Bescheid und die Nachschulung „zu erlassen".

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit am 15. Juli 2021 beim Landesverwaltungsgericht eingelangtem Schreiben zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche angesichts des vollständig vorliegenden Sachverhalts auch nicht für erforderlich. Es ist lediglich eine Rechtsfrage zu klären.
Die Verhandlung unterbleibt daher gemäß § 24 Abs 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung der Klassen AM und B wurde dem Bf am 9. Mai 2018 erstmalig erteilt. [FSR]

Aufgrund eines Geschwindigkeitsverstoßes wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Juni 2018, GZ: BHVBBSS-2018-338458/2-Heme, eine Nachschulung angeordnet, die mit einer Probezeitverlängerung bis zum 9. Mai 2022 verbunden war. [FSR]

Die belangte Behörde erließ eine Strafverfügung vom 5. März 2021, GZ: BHVB/921170014365/21, die folgenden Vorwurf enthielt:

„[...]
2. Datum/Zeit: 20.02.2021, 16:33 Uhr
Ort: R, x Str.km x, FR G
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (x)

Sie haben auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.

Der/Die Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
[...]
2. § 16 Abs. 2 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
[...]				
2. 80,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO	nein

Am 19. März 2021 erschien der Bf bei der Behörde und erhob Einspruch gegen die Höhe der Strafe. [Strafverfügung, Strafverhandlungsschrift vom 19. März 2021 (aufgrund eines technischen Problems mit dem elektronischen Akt datiert mit 27. Mai 2021)]

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (datiert mit 27. Mai 2021, tatsächlich vom 19. März 2021), GZ: BHVB/921170014365/21, verkündete diese gegenüber dem Bf wie folgt:

„[...]
2. Datum/Zeit: 20.02.2021, 16:33 Uhr
Ort: R, x Str.km x, FR G
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (x)

Sie haben auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.

Der/Die Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
[...]
2. § 16 Abs. 2 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
[...]			
2. 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

[Straferkenntnis]

Der Bf verzichtete auf eine Beschwerde.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Dass der Bf eine Tat iSd § 4 Abs 6 Z 1 lit d FSG begangen hat, ergibt sich aus der im Akt erliegenden rechtskräftigen Strafverfügung. Wie sich aus der daraufhin – am 19. März 2021 – erstellten Strafverhandlungsschrift ergibt, hat der Bf Einspruch lediglich über die Höhe der Strafe erhoben, sodass schon der Schuldspruch der Strafverfügung, den die belangte Behörde im daraufhin ergangenen Straferkenntnis wiederholt hat, in Rechtskraft erwachsen ist. Dieser entfaltet für das Gericht in Bezug auf den im Spruch festgestellten Sachverhalt verbindliche Wirkung (vgl. hiezu die unter Punkt III.2.1. wiedergegebene Judikatur des VwGH).
Aus dem Akt ergibt sich, dass der Bf keinen Einspruch gegen den Schuldspruch in der Strafverfügung erhoben hat.
Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die im Akt erliegende elektronische Ausfertigung der Strafverhandlungsschrift samt Straferkenntnis das Datum 27. Mai 2021 aufweisen. Die belangte Behörde konnte mittels Vorlage eines Datenprotokolls aus dem VStV System allerdings nachvollziehbar darlegen, dass der Bf am 19. März 2021 bei der Behörde war und ihm gegenüber an diesem Tag das Straferkenntnis verkündet wurde (nur Strafhöhe) und aufgrund eines Systemproblems eine Zeichnung des Dokuments nicht möglich war, was offenbar am 27. März 2021 nachgeholt wurde, weshalb auf dem Protokoll das Datum 27. Mai 2021 aufscheint. Dies steht damit in Einklang, dass der Bf am 23. März 2021 den Strafbetrag eingezahlt hat. Zudem ging die belangte Behörde im hier angefochtenen Bescheid von einem rechtskräftigen Straferkenntnis vom 19. März 2021 aus.

Diese Umstände sind für die Frage der Rechtskraft des sich schon aus der Strafverfügung ergebenden Schuldspruches aber ohnehin nur am Rande relevant, weil der Bf lediglich die Höhe der Strafe angefochten hat und insofern der Schuldspruch spätestens mit Ablauf der Einspruchsfrist (der Bf behauptet in der Beschwerde, die Strafverfügung am 15. März erhalten zu haben; Ablauf sohin spätestens am 29. März 2021; Zustellung gemäß § 26 ZustG vermutlich bereits früher) in Rechtskraft erwachsen ist. Es ergibt sich, dass der Schuldspruch am Tag der Erlassung des hier angefochtenen Bescheids vom 16. April 2021, dem 20. April 2021 (Datum der Zustellung), jedenfalls rechtskräftig war und zwar selbst dann, wenn man davon ausgehen wollte, dass erst das Straferkenntnis einen rechtskräftigen Schuldspruch bewirkt hat, zumal der Bf am 19. März 2021 auf eine Anfechtung des Straferkenntisses verzichtet hat, welches den Schuldspruch wiederholte.

Die relevanten Daten zur Erteilung der Lenkberechtigung des Bf ergeben sich aus dem Führerscheinregister. Der Verstoß fand demnach noch innerhalb der ersten Periode der bereits verlängerten Probezeit statt, die bis zum 9. Mai 2021 lief.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 4 Abs 1 FSG 1997 idF BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 15/2017 lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4.(1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen."

Die hier wesentlichen Abschnitte des § 4 FSG 1997 idF BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2019 lauten:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[...]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende

Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)
[...]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt"-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.
[...]
(8) Die Kosten der Nachschulung sind vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.
[...]"
[Hervorhebung nicht im Original]

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen" [also rechtskräftige Strafverfügungen und (Straf)erkenntnisse], bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom

24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, vom 30. Jänner 2001, 95/14/0043, VwSlg 7578 F/2001, und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169, je mwN; vgl. auch Ritz, BAO[5], § 116 Tz 14, mwN). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist, (vgl. die Erkenntnisse vom 25. März 1999, 97/15/0059, VwSlg 7379 F/1999, und vom 21. März 2012, 2009/16/0272, vgl. in Zh mit Verwaltungsstrafverfahren bspw. auch VwGH 21. August 2014, Ra 2014/11/0027).

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt." (Hervorhebungen nicht im Original)

Im vorliegenden Fall wurde im in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch der Strafverfügung und wiederholend auch im Straferkenntnis festgestellt, dass der Bf auf einer bestimmt bezeichneten Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen „ÜBERHOLEN VERBOTEN" gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt hat.

Aufgrund des insofern jedenfalls in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs steht für das Verwaltungsgericht verbindlich fest, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung nach § 16 Abs 2 lit a StVO begangen hat.

Das Verwaltungsgericht ist aufgrund der Rechtskraft des genannten Schuldspruchs nicht berechtigt, diesen in Zweifel zu ziehen oder den in diesem festgestellten Sachverhalt abzuändern, und zwar auch dann nicht, wenn das Vorbringen des Bf, welches Mängel in der Sachverhaltserhebung durch die einschreitenden Polizisten behauptet, der Richtigkeit entspräche oder von Relevanz wäre. Ein solches

Vorbringen hätte der Bf im seinerzeitigen Strafverfahren erstatten und geeignete Rechtsmittel ergreifen müssen.

Im nunmehrigen Administrativverfahren kann der Bf dieses Vorbringen nicht mehr erstatten.

Auch das Vorbringen des Bf, mit welchem er zum Ausdruck bringen will, dass von der Behörde nicht über Folgen (seines faktischen Verzichts auf ein Rechtsmittel?) aufgeklärt wurde, geht ins Leere, da eine diesbezügliche Verpflichtung der Behörde nicht besteht, sondern der Bf als geprüfter Besitzer einer Lenkberechtigung und mündiger Bürger über die Folgen seines Handelns Bescheid wissen oder sich eines Rechtsbeistands bedienen muss. So hat der der VwGH zu § 13a AVG judiziert, dass die Behörde nicht dazu verpflichtet, der Partei Anleitungen dahin gehend zu geben, mit welchen rechtlichen Mitteln und welchen Anträgen sie ein von ihr allenfalls angestrebtes Ziel erreichen könnte (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13a Rz 6 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN).

Eine gesetzliche Grundlage dafür, dass der Beschuldigte im Strafbescheid über die Folgen seiner Tat informiert wird, wie das etwa bei Vormerkdelikten der Fall ist (vgl. § 30a Abs 1 lS FSG) existiert nicht.
Vielmehr handelt es sich bei der Nachschulung um eine gesetzliche Folge der Tat des Bf an der die Einbringung eines Rechtsmittels per se nichts ändert.
Die Umstände der Tat und den Hergang kann nur der Bf selbst kennen, sodass er selbst darum wissen muss, ob ein Rechtsmittel erfolgreich sein kann oder nicht. Eine Manuduktion durch die Behörde, die nur in Bezug auf verfahrensrechtliche Fragen besteht (vgl. aaO) ist in Bezug auf Sachverhaltsfragen insofern nicht denkbar.

Die Anordnung einer Nachschulung erfolgt im Übrigen nicht im Strafverfahren sondern handelt es sich um eine im öffentlichen Interesse begründete Maßnahme, in Form eines Einstellungs- und Verhaltenstrainings für verkehrsauffälliger Lenker, weshalb es sich bei deren Anordnung nicht um eine verwaltungsstrafrechtliche Verfügung handelt, wie der Bf zu vermeinen scheint.

IV.2. Die den Regelungen über den Probeführerschein unterliegende Lenkberechtigung der Klasse B wurde dem Bf erstmalig am 9. Mai 2018 erteilt, sodass der dreijährige Beobachtungszeitraum ursprünglich bis zum 9. Mai 2021 lief.

Aufgrund eines Geschwindigkeitsverstoßes wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Juni 2018, GZ: BHVBBSS-2018-338458/2-Heme, eine Nachschulung angeordnet, die mit einer erstmaligen Probezeitverlängerung bis zum 9. Mai 2022 verbunden war.

Die Tat vom 20. Februar 2021 ereignete sich insofern innerhalb der Probezeit.

IV.3. Nach § 4 Abs 3 FSG, hat die Anordnung einer Nachschulung unverzüglich zu erfolgen.

Der VwGH spricht dazu in seiner Entscheidung 96/11/0361 vom 22. April 1997 wie folgt aus:

„Die Anordnung der Nachschulung mit der damit verbundenen Verlängerung der Probezeit ist jedenfalls dann rechtswidrig und verletzt Rechte der betreffenden Person, wenn durch die verspätete Anordnung der Nachschulung eine Schlechterstellung bewirkt wird (dort: wegen verspäteter Anordnung der Nachschulung endet die Probezeit ca. 9 Monate später als sie das bei unverzüglicher Anordnung getan hätte)".
(vgl. dazu auch *Grundtner/Pürstl*, FSG[5], E1 zu § 4)

Die belangte Behörde hat die Nachschulung nicht einmal einen Monat nach Eintreten der Rechtskraft der Strafverfügung angeordnet. Die Anordnung erfolgte zudem innerhalb der Probezeit, sodass sie zu keiner Schlechterstellung des Bf führen kann. Die Anordnung erfolgte sohin rechtzeitig.

IV.4. Aufgrund des rechtskräftig feststehenden Verstoßes des Bf gegen eine in § 4 Abs 6 FSG genannte Bestimmung hatte die belangte Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Ein Spielraum dahingehend, dass seitens der belangten Behörde von einer Anordnung abgesehen wird, besteht angesichts des zwingenden Charakters der anzuwendenden Bestimmung nicht.

Die Anordnung der Nachschulung erfolgte insofern rechtmäßig. Diese führt ex lege zu einer Verlängerung der Probezeit.

Die Verpflichtung des Bf, seinen Führerschein zur Neuausstellung bzw. zum Zwecke der Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen, ergibt sich aus § 4 Abs 3 FSG.

IV.5. Die Beschwerde des Bf ist aus den dargelegten Gründen abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das vorliegende Erkenntnis gründet auf der unter Punkt III. dargestellten Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl